Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4464

03. 05. 89

Sachgebiet 102

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt (Einbürgerungsgesetz)

A. Problem

Das geltende Einbürgerungsrecht (§ 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz) und die hierzu ergangenen Einbürgerungsrichtlinien bewirken eine faktische Einbürgerungssperre.

Nicht das Gesetz, sondern die Einbürgerungsrichtlinien bestimmen die Einbürgerungspraxis. Sie enthalten Anforderungen, die dem Gesetz nicht zu entnehmen sind. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie die „freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland", d. h. völkische Gesichtspunkte, widersprechen dem Staatsziel eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

B. Lösung

Einbürgerungsanspruch ohne Preisgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Geltungsbereich des Gesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt (Einbürgerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einbürgerung

Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ist ein Ausländer und eine Ausländerin auf Antrag einzubürgern. Duldung (§ 17 Ausländergesetz) und Aufenthaltsgestattung (§ 20 Asylverfahrensgesetz) gelten als rechtmäßiger Aufenthalt.

§ 2

Erwerb durch Geburt

(1) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil,
2. das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn diese

im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist.

(2) Besitzt das Kind eine weitere Staatsangehörigkeit, kann es innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend ausschlagen.

(3) Die Ausschlagungserklärung muß zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Die §§ 18 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, (BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1989

Frau Trenz
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zwei-Klassen-Recht

Ausländerinnen und Ausländer haben weniger Rechte als die Angehörigen des „Staatsvolks". Das ist in allen Staaten so. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Ungleichbehandlung Ausmaße erreicht, die den früheren Bundesminister des Innern, Dr. Zimmermann, zu dem Eingeständnis bewogen haben: „Eine Auflistung aller Normen des geltenden Bundesrechts, die unmittelbar oder möglicherweise auch nur mittelbar zu unterschiedlichen Regelungen für Ausländer und Deutsche führen, würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, der nicht zu vertreten ist (Antwort der Bundesregierung vom 30. September 1988 — Drucksache 11/3029 — auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2918).

2. Einbürgerung

Zur Beseitigung des Rechtsgefälles verweisen Sprecherinnen und Sprecher alle Parteien auf das Institut der Einbürgerung. Sie liege im beiderseitigen Interesse. Um so erstaunlicher ist, daß die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich mit 0,3 % die niedrigste Einbürgerungsquote aufweist. Der Eindruck entsteht, als werde ein großzügiges Einbürgerungsangebot von den Betroffenen nicht genutzt.

3. Schlüsselnorm einer Einbürgerung ist nach geltendem Recht § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913. Hiernach können Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Inland niedergelassen haben, auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie unbeschränkt geschäftsfähig sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Ort ihrer Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben und an diesem Ort sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind. Die überwiegende Mehrheit der ausländischen Wohnbevölkerung erfüllt diese Voraussetzungen. Unbedenklich kann auch davon ausgegangen werden, daß viele Ausländerinnen und Ausländer unter den Voraussetzungen des Gesetzes die Einbürgerung beantragen würden. Folglich brauchte das Gesetz nur angewandt zu werden, um das bekundete staatliche Interesse an einer Einbürgerung mit dem Interesse der Betroffenen an Rechtsgleichheit in Einklang zu bringen.

4. Einbürgerungsrichtlinien als Blockade

Tatsächlich bestimmen aber nicht das Gesetz, sondern Einbürgerungsrichtlinien (EbR) die Einbürgerungspraxis der Bundesrepublik Deutschland. Richtlinien sind zulässig, wenn sie das gesetzlich Gewollte in eine einheitliche Verwaltungsübung umsetzen. Richtlinien sind bedenklich, wenn sie Anforderungen enthalten, die dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen sind. Richtlinien sind unzulässig, wenn sie das Gesetz verdrängen und den Gesetzeszweck verfälschen (Artikel 80 Abs. 2 Satz 2 GG).

5. Die Einbürgerungsbremse der „freiwilligen und dauernden Hinwendung zu Deutschland" (Nummer 3.1 EbR)

Das Erfordernis der Nummer 3.1 EbR ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Bei Verabschiedung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes waren im Osten, Norden und Westen des damaligen Reiches völkische Minderheiten ansässig, die ebenso deutsche Reichs- und Staatsangehörige waren wie die deutsche Bevölkerungsmehrheit. Bei der damaligen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erscheint die Annahme, das Gesetz habe den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an die „freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland" binden wollen, abwegig. Auch in der Weimarer Republik vollzog sich der Staatsangehörigkeitserwerb ohne nationale Komponente. Von Einbürgerungsbewerber/innen wurde Loyalität gegenüber dem Staat, aber nicht Aufgabe des Volkstums verlangt. Das änderte sich grundlegend unter Hitler. Seine „Volksgemeinschaft" bestand aus „deutschen Volksgenossen", — das waren Menschen „deutschen Blutes". Zugang zur Volksgemeinschaft fanden Volksdeutsche. „Fremdvölkische" wurden als Arbeitssklaven ins Reich geholt oder verschleppt, Juden wurden ausgebürgert und vergast. „Rassenschande" galt als Staatsverbrechen, die Reinerhaltung „deutschen Blutes" war vorrangiger Staatszweck.

Der Staatszweck hat sich inzwischen gewandelt. Ohne klaren gesetzlichen Auftrag kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß bei einer Einbürgerung völkische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Die von Einbürgerungsbewerber/innen geforderte „freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland", die „aus der grundsätzlichen Einstellung zum deutschen Kulturkreis" geschlossen werden soll (Nummer 3.1.1 EbR), entbehrt der Rechtsgrundlage. Das erklärte Staatsziel eines freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist nicht um das ungeschriebene Gebot völkisch nationaler Exklusivität und Reinheit erweitert. Hierfür bietet die Verfassung keine Anhaltspunkte. Weder der Präambel, noch der Begriffsbestimmung des Artikels 116 I GG, noch den Deutschen vorbehaltenen Rechten des Grundgesetzes kann entnommen werden, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Volk oder die „Hinwendung zu Deutschland" — was auch immer hierunter

zu verstehen sein mag — Voraussetzungen einer Einbürgerung sind.

6. Die Einbürgerungsbremse staatsbürgerlicher Familieneinheit

Auch das Erfordernis der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie (Nummer 4 EbR) findet in § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) keine Stütze. Einbürgerungsanträge für mehrere oder sämtliche Familienmitglieder sind möglich, aber nicht Bedingung. Den einzelnen Familienmitgliedern ist es freigestellt, einem Familienangehörigen, der die Einbürgerung für sich beantragt, in die neue Staatsangehörigkeit zu folgen. Im übrigen handelt die Bundesregierung widersprüchlich, wenn sie einerseits den Familiennachzug drosselt, andererseits aber fordert, daß bei einer Einbürgerung die Familieneinheit gewahrt wird.

7. Die Einbürgerungsbremse der Entwicklungspolitik

Durch die Bereitstellung von Studienplätzen und Praktikantenstellen an Auszubildende aus Entwicklungsländern leistet die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag zur personellen Entwicklungshilfe. Um das entwicklungspolitische Ziel nicht zu gefährden, weist Nummer 5.2 EbR die Einbürgerungsbehörden an, daß die Einbürgerung von Angehörigen der Entwicklungsländer, die im Bundesgebiet oder anderen Industriestaaten eine Aus- oder Weiterbildung erfahren haben, unterbleiben soll. Der hierdurch ausgeübte Rückkehrdruck steht zur Wertentscheidung des Grundgesetzes in schroffem Gegensatz. Unter bewußter Abkehr von nationalsozialistischem Gemeinschaftsdenken bekennt sich das Grundgesetz zur Freiheit der Persönlichkeit. Dieses Menschenbild wird auf den Kopf gestellt, wenn Studenten/innen und Praktikanten/innen aus der Dritten Welt — gegebenenfalls unter Anwendung ausländerpolizeilichen Zwangs — genötigt werden, ihre in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst ihres Heimatlandes zu stellen, um „dort am Aufbau mitzuwirken" (5.2.1 Abs. 1 EbR).

8. Die Einbürgerungsbremse der Staatsangehörigkeitshäufung

Mehrstaatigkeit gilt als unerwünscht. Vorherrschend ist die Ansicht, daß „niemand zugleich mehreren Herren dienen kann" (Nummer 5.1 Abs. 3 des Berichts des Senats von Berlin an das Abgeordnetenhaus vom 16. Dezember 1986, epd-Dokumentation Nr. 34/88, S. 45ff.). Nach Nummer 5.3.1 EbR soll eine Einbürgerung nur vollzogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß Einbürgerungsbewerber/innen spätestens mit der Einbürgerung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden. Das vermeintliche Hindernis der Staatsangehörigkeitshäufung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es beruht auf einem überholten Staatsverständnis. Bürger/innen sind nicht des Staates Diener/innen; sie sind der Staatsgewalt nicht „untertan". Vielmehr reicht die Staatsgewalt nicht weiter, als der legitime Staatszweck dies erfordert. Oberster Staatszweck sind der Schutz menschlicher Würde und Freiheit, die Sicherung des Friedens und die Förderung eines gedeihlichen Zusammenlebens. Dazu bedarf es nicht der Einbindung des Menschen an ausschließlich einen Staat. Mitgliedsschaftsrechte in mehreren Staaten können im Gegenteil nützlich sein. Doppel- und Mehrstaater/innen haben sich aus der Enge nationalen Denkens gelöst. Sie schlagen Brücken zu anderen Staaten und Völkern. Die Reinerhaltung der Nation hat für sie nicht den Rang eines letzten obersten Wertes.

Das Übereinkommen des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaater/innen, dem die Bundesrepublik Deutschland und von den „Anwerbeländern" Italien und Spanien beigetreten sind, steht dem Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Das Abkommen sieht unter anderem vor, daß volljährige Staatsangehörige einer Vertragspartei, welche die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei durch ausdrückliche Willenserklärung erwerben, ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1). Das Abkommen verbietet nicht den Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit, auch nicht gegenüber Angehörigen einer Vertragspartei. Im übrigen sind Zielrichtungen und Zweckmäßigkeit des Abkommens umstritten, seitdem der Gleichberechtigungsgrundsatz die Vorherrschaft des Mannes und Vaters im Staatsangehörigkeitsrecht gebrochen hat. In national gemischten Ehen führt die Eheschließung nicht mehr zum Untergang der Staatsangehörigkeit der Frau, und die gemeinsamen Kinder erwerben in Staaten, die dem Abstammungsprinzip folgen, die Staatsangehörigkeit eines jeden Elternteils. Das Abkommen vom 6. Mai 1963 kann die wachsende Zunahme von Doppel- und Mehrstaater/innen nicht aufhalten.

9. Weitere Einbürgerungshindernisse

Weitere Erschwernisse, die im Gesetz nicht genannt werden, ergeben sich aus

Nummer 2.2 EbR — hiernach können die persönlichen Wünsche und wirtschaftlichen Interessen des/der Einbürgerungsbewerbers/in „nicht ausschlaggebend sein, zumal auch die hier ansässigen Ausländer nach der deutschen Rechtsordnung weitgehende Rechte und Freiheit genießen",

Nummer 2.3 EbR — hiernach ist die Bundesrepublik Deutschland „kein Einwanderungsland; sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren",

Nummer 3.1.1 EbR — hiernach soll der/die Einbürgerungsbewerber/in „die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße beherrschen, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird",

Nummer 3.2.1 EbR — hiernach soll zum Nachweis „langfristigen Einlebens in die deutsche Umwelt" der

Inlandsaufenthalt „in der Regel mindestens 10 Jahre betragen".

Die Anforderungen mögen nicht in jedem Falle sachfremd sein; namentlich Inlandsaufenthalt und Sprachkenntnisse werden bei einer Einbürgerung häufig verlangt. Aber abgesehen davon, daß die Standortbestimmung „kein Einwanderungsland" durch die Gastarbeiterbeschäftigungspolitik der 60er Jahre überholt ist, wird die Bundesrepublik Deutschland in der administrativen Festsetzung der Aufenthaltsmindestdauer nur von der Schweiz übertroffen, die 12 Jahre Aufenthalt verlangt. Außerordentlich hoch sind die Einbürgerungsgebühren, die bundeseinheitlich in Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens erhoben werden und nicht wenige abschrecken mögen.

10. Ungenügende gerichtliche Kontrolle

Die Rechtsprechung hat nicht vermocht, den Fehlgebrauch des Einbürgerungsermessens zu unterbinden. Davon ausgehend, daß der Mensch einer „Volksseele" oder einem „Volkskörper" (so BVerwGE 8, 340, 342) angehöre, dem prägende, von den Eltern auf Kind und Kindeskinder übertragbare genetische Merkmale und Fähigkeiten gemeinsam seien — wobei dem eigenen Volk die besten Eigenschaften zugeschrieben werden —, engt das Bundesverwaltungsgericht den Kreis möglicher Einbürgerungen auf Personen ein, die nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht nur einen „wertvollen Bevölkerungszuwachs" darstellen; die Einbürgerung muß auch „nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten erwünscht" sein. Die Formel prägt die Einbürgerungsrechtsprechung seit der Entscheidung vom 27. Februar 1957 (BVerwGE 4, 298), gerade so, als habe das Bundesverwaltungsgericht die tiefgreifenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland noch nicht bemerkt.

II. Leitziele des Gesetzentwurfs

Die mit § 8 RuStAG gewonnenen Erfahrungen münden in den Befund, daß der Ermessensrahmen eines von völkischen Überwucherungen bewußt freigehaltenen „neutralen" Gesetzes durch nationalen Anpassungsdruck ausgefüllt worden ist. Das wäre, wenn die Einbürgerung Ermessensvorschrift bliebe, wohl auch für die Zukunft zu erwarten. Die in der politischen Diskussion als „Vollintegration" bezeichnete Zielvorstellung läuft im Ergebnis darauf hinaus, die ausländische Wohnbevölkerung von sprachlichen, kulturellen, ethnischen und staatsbürgerlichen Bindungen zu „säubern", um am Ende des „Waschgangs" Neu-Deutsche zu gewinnen. Das widerspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes.

Als Rechtsinstitut vermittelt die Einbürgerung eine Rechtsstellung. Der Eingebürgerte wird Inländer. Er wird in die demokratische Gesellschaft der Staatsbürger aufgenommen und hat an deren Rechten und Pflichten wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft gleichen Anteil. Die Aufnahme in die Gesellschaft wird vom öffentlichen Interesse gefordert, wenn Bindungen bestehen, die rechtlich nicht mehr getrennt werden können.

Spätestens seit dem 53. Deutschen Juristentag (DJT), der 1980 in Berlin stattfand, ist gesicherte Erkenntnis, daß der ausländischen Wohnbevölkerung eine materielle Grundrechtsposition zugewachsen ist, die dem Verfassungsstatut eines Deutschen nahekommt (Kurzbericht und Beschlüsse in NJW 1980, 2505ff.; vollständiger Sitzungsbericht in Verhandlungen des 53. DJT, öffentlich-rechtliche Abteilung; dazu Gutachten A von Gunther Schwerdtfeger; im Ergebnis ebenso: Gutachten von Josef Isensee 1973, VVDStRL 32, 49ff. — 73ff. —). Ausländer/innen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder stärkerer Bleiberechte sind, können nicht mehr des Landes verwiesen werden, es sei denn, sie setzen Ausweisungsgründe von einigem Gewicht. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 2,2 Millionen Ausländer/innen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltsverfestigung nach EG-Recht. Ihre Bindungen zur Gesellschaft zu lösen, steht nicht mehr im Belieben der Staatsmacht.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt, wie der Überschrift zu entnehmen ist, die rechtliche Gleichstellung an. Hierzu bedient sich der Entwurf der Mittel der Einbürgerung und für die Enkelgeneration der Ableitung der Staatsangehörigkeit von der Geburt im Land. Die angebotenen Mittel wollen vorhandene Bindungen nicht verändern, die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt. Erwartet wird die Achtung der Gesetze und die Anerkennung der Grundwerte der Verfassung.

III. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Einbürgerung ist antragsgebunden. Einbürgerungen ohne den erklärten Willen der Betroffenen sind nicht statthaft. Das Zeiterfordernis eines 5jährigen Inlandaufenthaltes knüpft an § 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN über die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Niederlassungsgesetz) — Drucksache 11/4466 — an. Die dort verlangte Aufenthaltsdauer entspricht der in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden für eine Einbürgerung vorgeschriebenen Aufenthaltszeit. Aufenthalt aufgrund einer zeitweisen Aussetzung der Abschiebung (Duldung, § 17 Ausländergesetz) und die Aufenthaltsgestattung während eines schwebenden Asylverfahrens (§ 20 Asylverfahrensgesetz) gelten als Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts. Die Frist des Satzes 1 ist keine Sperrfrist. Kürzere Aufenthaltszeiten schließen eine Einbürgerung nicht aus. Vor Ablauf der den Einbürgerungsanspruch auslösenden Aufenthaltsdauer kann eine Einbürgerung insbesondere angezeigt sein gegenüber Konventionsflüchtlingen und Staatenlosen, deren Einbürgerung zu erleichtern ist (Artikel 34 der Flüchtlingskonvention; Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechts-

stellung Staatenloser) sowie gegenüber Familienangehörigen eines/r Deutschen oder eines/r einbürgerungsberechtigten Ausländers/in.

Zu § 2 Abs. 1

Das Erfordernis der Antragstellung nach § 1 kann den Zugang zum Staatsangehörigkeitsverband blockieren. „Klassische" Einwanderungsländer ordnen daher den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit nach dem „Ius-Soli-Prinzip" (Geburt im Lande), weil sie nicht hinnehmen wollen, daß Dauerbewohner ihres Staatsgebietes über Generationen Staatsfremde bleiben, nur weil die Eltern oder deren Vorfahren als Fremde eingewandert waren. In einer vergleichbaren Situation befindet sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber hier geborenen Kindern ausländischer Eltern, die ihrerseits, nachdem die Großeltern zugewandert waren, in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind. Unbedenklich kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, daß die „dritte Ausländergeneration" in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt ist und hier ihre Heimat finden wird.

Zu § 2 Abs. 2

Da der automatische Staatsangehörigkeitserwerb sich unabhängig vom Willen des Erwerbers vollzieht, ist einem entgegenstehenden Willen über ein Ausschlagungsrecht Raum zu geben, sofern der/die Ausschlagende hierdurch nicht staatenlos wird. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der SPD (Drucksache 11/4268) sollte aber nicht dem gesetzlichen Vertreter, sondern grundsätzlich dem Kind die Entscheidung darüber zustehen, ob es deutsche/r Staatsangehörige/r bleiben will oder nicht. Das setzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, im Regelfall also Volljährigkeit voraus. Fehlt die Geschäftsfähigkeit trotz Volljährigkeit, ist der gesetzliche Vertreter zur Abgabe der Ausschlagungserklärung berufen.

Zu § 2 Abs. 3

Der Formzwang dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Verweisung bezieht § 22 StARegG ein. Hiernach erhält die/der Ausschlagende eine Urkunde des Inhaltes, daß er/sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. „Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden" (§ 22 Satz 2 StARegG).

Zu § 3

Nach allgemeinem Gebührenrecht sind Amtshandlungen gebührenfrei, deren Vorname im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 3 sind gebührenfrei, weil ein überragendes gesellschaftliches Interesse daran besteht, Ausländerinnen und Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus in den deutschen Staatsangehörigkeitsverband aufzunehmen und die etwaige Ausschlagung zu akzeptieren.

Zu §§ 4 und 5

erscheinen Erläuterungen entbehrlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333